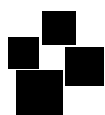




Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Esslingen



Landkreis
Esslingen

avb-es
abfallwirtschaftsbetrieb

Impressum

Herausgeber:
Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Esslingen
Fritz-Müller-Str. 107
73730 Esslingen

Gestaltung:
ÖkoMedia PR, Stuttgart

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten	5
§ 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	8
§ 5 Öffnungszeiten	9
§ 6 Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen	9
§ 7 Aufsicht	9
§ 8 Zu- und Abfahrt	9
§ 9 Registrierung/Abladen	10
§ 10 Rücknahmepflicht	11
§ 11 Verbote	12
§ 12 Gebühren	12
§ 13 Haftung	12
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 15 Anlagenverbot	13
§ 16 Inkrafttreten	13
Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Esslingen	14

Abkürzungen

AWB: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen
 AWS: Abfallwirtschaftssatzung
 ElektroG: Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 LAbfG: Landesabfallgesetz
 StVO: Straßenverkehrsordnung

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Esslingen

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO),
- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 21 und 22 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Esslingen (AWS) i. d. F. vom 14.12.2000, zuletzt geändert am 15. Dezember 2005,

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 09. November 2006 folgende **Benutzungsordnung** beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Dem Landkreis stehen derzeit für die Abfallentsorgung für Abfälle aus dem Kreisgebiet folgende Arten von Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) zur Verfügung:

1. Erd- und Bauschuttdeponien
2. Entsorgungsstationen
3. Kompostierungsanlagen
4. Grünschnitt- Sammelplätze
5. Recyclinghöfe
6. Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte

Die Abfallentsorgungsanlagen sind in der Anlage 1 dargestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Bereich der Abfallentsorgungsanlage zusammenhängen.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten

(1) Allgemeines

Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss einzelner Abfallarten auf den jeweiligen Einrichtungen ergibt sich insbesondere aus der Deponieverordnung, der Abfallablagerungsverordnung, vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen, immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungen sowie der AWS in der jeweils gültigen Fassung. Alle nach § 5 der AWS von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht bei den Entsorgungseinrichtungen angeliefert werden. Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Für einzelne Abfallarten und bestimmte Entsorgungseinrichtungen gelten die nachstehenden Sonderregelungen.

Der Landkreis ist berechtigt, die auf den nachstehend genannten Anlagen angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen.

(2) Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle werden nur auf den Entsorgungsstationen Blumentobel und Katzenbühl bis zu 1 m³ pro Lieferung angenommen. Die Vorgaben des „Merkblatts Asbest“ sind zu beachten. Zugelassen sind nur Abfälle aus festgebundenem Asbest i. S. von § 6 Abs. 15 AWS. Diese müssen vom Anlieferer staubdicht verpackt angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden.

(3) Bioabfälle

Die Selbstanlieferung von Bioabfällen im Sinne von § 6 Abs. 5 AWS ist auf allen Entsorgungseinrichtungen ausgeschlossen.

(4) Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte

Die Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist nur an folgenden Sammelstellen zulässig:

- Entsorgungsstationen
 - Blumentobel, Beuren
 - Katzenbühl, Esslingen
 - Sielminger Straße, Leinfelden-Echterdingen (Stetten)
- Recyclinghöfe
 - Hohenheimer Straße, Esslingen
 - Eichholz, Filderstadt
 - Großbettlingen
- Kompostwerk Kirchheim u. T.
- Erd- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen

Die Geräte sind in die bereitgestellten Sammelbehältnisse für die einzelnen Gerätegruppen nach dem ElektroG einzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräte nicht beschädigt werden.

(5) Deponien für Bodenaushub und Bauschutt

Auf den Deponien für Bodenaushub und Bauschutt darf nur nicht oder nur gering belasteter Erdaushub bzw. Bauschutt und Straßen-aufbruch ohne Teerbestandteile abgelagert werden. Maßgebend sind die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung.

(6) Entsorgungsstationen

An den Entsorgungsstationen werden insbesondere Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Baustellenabfälle jeweils bis zu 5 m³ pro Anlieferung, Althölzer, Kork, Altkleider und -schuhe, Schrott, Reifen und Verkaufsverpackungen angenommen, welche im Gebiet des Landkreises Esslingen anfallen. Die angelieferten Wertstoffe müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

An der Entsorgungsstation Sielminger Straße ist die Anliefermenge von Haus- und Sperrmüll sowie Gewerbeabfällen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Baustellenabfällen auf jeweils 1 m³ pro Anlieferung begrenzt.

(7) Kompostierungsanlagen

Auf den Kompostierungsanlagen werden verholzte Grünabfälle (z.B. Baumreisig und Heckenschnittgut) angenommen. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 20 cm; maximale Länge 1,50 m.

- Die Anliefermengen sind auf 2 m³/Tag begrenzt. Größere Mengen können nur an den in § 4 (2) genannten Anlagen angeliefert werden.
- Gras und Laub wird in Kleinmengen bis max. 0,5 m³ pro Woche nur dann angenommen, wenn es den ordnungsgemäßen Kompostierungsprozess nicht behindert.
- Anlieferungen von verholzten Grünabfällen, die zur Verwendung als Heizmaterial in Holzhackschnitzelheizanlagen geeignet sind, sind auf Anweisung des Anlagenpersonals von den übrigen Anlieferungen getrennt zu halten.

Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

(8) Grünschnitt-Sammelplätze

Auf den Grünschnitt-Sammelplätzen dürfen nur verholzte Grünabfälle (z. B. Baumreisig und Heckenschnittgut) angeliefert werden. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 20 cm; maximale Länge 1,50 m. Nicht verholzte Grünabfälle sind ausgeschlossen.

Die Anliefermengen sind auf 2 m³/Tag begrenzt. Größere Mengen können nur an den in § 4 (2) genannten Anlagen angeliefert werden.

Anlieferungen von verholzten Grünabfällen, die zur Verwendung als Heizmaterial in Holzhackschnitzelheizanlagen geeignet sind, sind auf Anweisung des Anlagenpersonals von den übrigen Anlieferungen getrennt zu halten.

Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

(9) Recyclinghöfe

Auf den Recyclinghöfen werden insbesondere folgende Wertstoffe angenommen:

Altglas, Altpapier samt Kartonagen und Pappe, Schrott, Kork, sowie Verkaufsverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese in dem im Rahmen des Dualen Systems verwendeten Behältnissen angeliefert werden (Gelber Sack).

Die angelieferten Wertstoffe müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

§ 4

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Berechtigung zur Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen ergibt sich aus § 22 der AWS. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(1) Zugelassene Benutzer der Kompostierungsanlagen, Grünschnitt-Sammelplätze und Recyclinghöfe sind:

- an die öffentliche Hausmüllabfuhr im Landkreis Esslingen angeschlossene private Haushalte
- an die öffentliche Hausmüllabfuhr im Landkreis Esslingen angeschlossene Gewerbebetriebe und sonstige Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Behältern bis Typ 240er

(2) Gebührenpflichtige Anlieferungen von verholzten Grünabfällen nach § 26 Abs. 1 AWS sind nur auf folgenden Entsorgungsanlagen möglich:

- Entsorgungsstation Blumentobel, Beuren
- Kompostierungsanlage Hohenheimer Straße, Esslingen
- Entsorgungsstation Katzenbühl, Esslingen
- Kompostierungsanlage Eichholz, Filderstadt
- Kompostwerk Kirchheim u. T.
- Erd- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen
- Kompostierungsanlage Wendlingen

Großanlieferungen (über 10 m³/Tag) müssen einen Tag vor Anlieferung beim AWB angemeldet werden.

(3) Zugelassene Benutzer der Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte sind private Haushalte und Vertreiber im Landkreis Esslingen i. S. von § 3 Abs. 4 und Abs. 12 ElektroG.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Landkreis festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6

Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen

Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Anlagenpersonals betreten und befahren werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.

§ 7

Aufsicht

Für jede Entsorgungsanlage wird vom Landkreis ein Anlagenleiter bestellt. Die Aufsicht über die Entsorgungsanlage wird vom Anlagenleiter ausgeübt. Der Anlagenleiter übt das Hausrecht bzw. die Anstaltsgewalt aus.

Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

§ 8

Zu- und Abfahrt

(1)

Das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2)

Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung von Zufahrtsstraßen und Grundstücken entlang den Zufahrten vermieden wird.

(3)

Vor dem Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen oder Abrollstrecken müssen benutzt werden. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

(4)

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 10 km/h, auf sonstigem Gelände Schritttempo. Davon abweichende Geschwindigkeiten werden durch Verkehrszeichen angeordnet.

(5)

Die Verkehrsregelung im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Anlagenpersonals. Ampelsignale und Handzeichen des Anlagenpersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.

(6)

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Anlieferer zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

§ 9

Registrierung/Abladen

(1)

Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Dabei sind erforderlichenfalls die beim Landkreis gebräuchlichen Vordrucke (z. B. Abfallbeseitigungsnachweis) zu verwenden.

Bei gewichtsbezogenen Abfallgebühren und vorhandener Fahrzeugwaage sind die Anlieferer verpflichtet, bei der Einfahrt und Ausfahrt zur Registrierung des Ladegewichts über die Waage zu fahren.

Bei Anlieferungen von Erde- und Bauschutt muss das Fassungsvermögen der Behälter bzw. das Ladevolumen angegeben werden.

Werden diese Angaben verweigert, kann der Anlagenleiter das Fahrzeug zurückweisen.

(2)

Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Anlagenpersonal angewiesenen Plätzen abladen.

(3)

Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

(4)

Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

(5)

Mit der Anlieferung übernimmt der Abfallerzeuger, oder falls dieser nicht ausreichend bestimmbar ist, der Anlieferer die Gewähr, dass keine der nach § 3 dieser Benutzungsordnung ausgeschlossenen Stoffe auf die Abfallentsorgungsanlagen gelangen.

(6)

Das Eigentum an den beigebrachten Stoffen geht mit der Anlieferung auf den Landkreis über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt nach § 3 dieser Benutzungsordnung angelieferte und zurückgewiesene Stoffe.

§ 10

Rücknahmepflicht

(1)

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung und Verwertung ausgeschlossen sind oder die auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach § 3 dieser Benutzungsordnung nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich nach Weisung des Anlagenpersonals zurückzunehmen. Dabei eventuell entstehende Kosten hat der Anlieferer in vollem Umfang zu tragen.

(2)

Absatz 1 gilt entsprechend bei Abfällen, welche bereits in Deponien eingebaut oder aber einem anderen Entsorgungsweg (z.B. Kompostierung, Wiederverwertung etc.) zugeführt worden sind und deren unerlaubte Anlieferung eventuell im Nachhinein festgestellt werden sollte.

(3)

Der Landkreis kann die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Anlieferers selbst veranlassen.

§ 11

Verbote

Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen bzw. Wertstoffen wie z.B. Schrott und Elektro- und Elektronikaltgeräten ist untersagt.

§ 12

Gebühren

Der Landkreis erhebt für Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe der AWS in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Anlagenpersonal auf der Grundlage der AWS. Die Festlegung der angelieferten Menge erfolgt durch Verwiegung, Vermessung oder Schätzung, je nach den technischen Gegebenheiten der Abfallentsorgungsanlage.

§ 13

Haftung

Bezüglich der Haftung für Schäden gilt § 28 AWS.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 30 Abs.1 Ziff. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 3 von der Beseitigung oder Verwertung ausgeschlossene Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt und von der Entsorgungsanlage entfernt (§ 10)
- b) das Betriebsgelände außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 6)
- c) das Betriebsgelände ohne Erlaubnis des Betriebspersonals (§ 6) betritt
- d) auf der Entsorgungsanlage außerhalb der dafür vorgesehenen Wege fährt (§ 8)
- e) die in § 8 Abs.4 festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet
- f) die angelieferten Abfälle nicht richtig deklariert (§ 9 Abs. 1)
- g) Abfälle an nicht dafür zugewiesenen Stellen ablädt (§ 9 Abs. 2)
- h) Wertstoffe ohne Genehmigung auf der Entsorgungsanlage ausliest (§ 11)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 30 der AWS bleiben unberührt.

§ 15

Anlagenverbot

Für die Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 gelten die Bestimmungen des § 29 AWS (Deponieverbot) entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 16.11.2006

gez.

Heinz Eininger

Landrat

Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Esslingen

		Erd- u. Bauschuttdeponie	Entsorgungsstation	Kompostierungsanlage	Grünschnitt-Sammelplatz	Recyclinghof	Sammelstelle für Elektro- u. Elektronikgeräte
1	Aichtal-Aich, Bauhof				X		
2	Aichtal-Grötzingen, Feldweg Verlängerung Lindenstraße		X		X		
3	Aichwald-Krummhardt, neben dem Wasserturm			X	X		
4	Altbach, im Gewinn Losburg			X	X		
5	Altdorf, Bauhof, Bahnhofstraße 30				X		
6	Altenriet, Kreisstraße 1236/B 297			X	X		
7	Baltmannsweiler, Schorndorfer Straße			X	X		
8	Bempflingen, beim Dorfgemeinschaftshaus				X		
9	Beuren, Entsorgungsstation Blumentobel	X	X	X	X	X	
10	Beuren, Gewinn Oberer Wasen			X			
11	Beuren, Morglachstraße				X		
12	Bissingen, Hinterbolweg (Lagerplatz Bauhof)			X	X		
13	Bissingen-Ochsenwang, Ortsausgang Hepsisau vor Kläranlage				X		
14	Deizisau, Kirchstraße				X		
15	Deizisau, zwischen Körschfeld und Wannenacker			X			
16	Denkendorf, Albstraße 12 (Gewerbegebiet)			X	X		
17	Dettingen, Gemeindebauhof				X		
18	Dettingen, Guckenrain, Segelflughalle			X			
19	Erkenbrechtsweiler, In der Au			X	X		
20	Esslingen, Entsorgungsstation Katzenbühl		X	X	X	X	
21	Esslingen-Berkheim, Jakobstraße				X		
22	Esslingen-Zell, Bauhof, Röntgenstraße 12				X		
23	Esslingen-Zollberg, oberhalb Pliensaufriedhof		X		X	X	
24	Filderstadt, Eichholz, Gutenhalde (Bonlanden à Aich)		X		X	X	
25	Frauenholz (zwischen Großbettlingen und Altdorf)			X			
26	Frickenhausen, Bauhof, Liststraße 5				X		
27	Frickenhausen, Kreisstraße 1239 zw. Tischardt u. Frickenhausen			X			
28	Großbettlingen, bei der Kläranlage				X	X	
29	Hochdorf, an der L 1201 nach Reichenbach			X	X		
30	Holzmaden, Bauhof/Feuerwehrhaus, Kirchheimer Straße				X		
31	Kirchheim, Kompostwerk, Nürtinger Str. 120			X		X	
32	Kirchheim, Saarstraße		X		X		
33	Kirchheim-Jesingen, Bauhof, Brunnenstraße				X		
34	Kirchheim-Nabern, Bauhoflagerplatz, Alte Kirchheimer Straße				X		
35	Kohlberg, Bauhof			X	X		
36	Köngen, Gemeindebauhof				X		
37	Leinf.-Echterd.-Leinfelden, Benzstraße gegenüber Bauhof				X		
38	LE-Musberg, Böblinger Str. (Aktivspielplatz)				X		
39	LE-Stetten, Entsorg.Stat. Sielminger Straße (bei d. Kläranlage)	X			X	X	

		Erd- u. Bauschuttdeponie	Entsorgungsstation	Kompostierungsanlage	Grünschnitt-Sammelplatz	Recyclinghof	Sammelstelle für Elektro- u. Elektronikgeräte
40	LE-Stetten, Kompostierungsanlage		X				
41	Lenningen-Gutenberg, ehemalige Kläranlage			X	X		
42	Lenningen-Oberlenningen, Hirschtalweg			X	X		
43	Lenningen-Schopfloch, beim Regenüberlaufbecken		X		X		
44	Lichtenwald, Hegenlohe Höhenweg			X	X		
45	Neckartailfingen, Alleenstraße beim alten Bauhof				X		
46	Neckartailfingen, Gewann „Im Löchle“			X			
47	Neckartenzlingen, Untere Ramshalde			X	X		
48	Neidlingen, Bauhof, Gottlieb-Stoll-Straße 90				X		
49	Neuffen, Auchttertstraße			X	X		
50	Neuhausen, bei der Kleingartenanlage			X			
51	Neuhausen, Novizenweg				X		
52	Notzingen, Kläranlage			X	X		
53	Nürtingen, Weberstraße (Gewerbegebiet Au)				X		
54	Nürtingen-Enzenhardt, Tischardter Straße			X			
55	Nürtingen-Neckarhausen, Bauhof				X		
56	Nürtingen-Raidwangen, Bauhof, ehem. Kläranlage				X		
57	Nürtingen-Reudern, ehem. Klärwerk (West)				X		
58	Nürtingen-Zizishausen, hinter d. Kläranlage			X	X		
59	Oberboihingen, Neuer Friedhof - „Im Brand“			X	X		
60	Ohmden, an der Straße nach Zell			X	X		
61	Ostfildern, Kreuzbrunnen, an der Straße Nellingen – Scharnh.		X				
62	Ostfildern, Scharnhauser Park, Nähe Kreuzbrunnen				X		
63	Owen, Gemeindebauhof				X		
64	Plochingen, Bauhof, Pfostenbergweg				X		
65	Plochingen, Deponie Weißer Stein	X	X				X
66	Plochingen, Filsweg			X			
67	Reichenbach, Gemeindebauhof				X		
68	Reichenbach, Rinnenwiesen am Feldweg nach Ebersbach			X			
69	Schlaitdorf, Bauhof, Hofstattstraße 4				X		
70	Schlaitdorf, westlich neben der B 27			X			
71	Unterensingen, bei den Sportplätzen			X			
72	Unterensingen, Gemeindebauhof				X		
73	Weilheim, Carl-Benz-Straße, Gewerbegebiet Tobelwasen				X		
74	Weilheim, Deponie Gründener Wasen	X		X			
75	Wendlingen, neben dem Gruppenklärwerk		X				
76	Wernau, Kranzhalde			X			
77	Wernau, Leuschnerstraße (gegenüber Fa. Schaufele)				X		
78	Wolfschlugen, Winkelwiesen 15			X	X		

